

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 98 vom 19.12.2012

(1) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45 vom 12.06.2013

(2) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 78 vom 12.11.2013

(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

(4) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 78 vom 30.11.2015

(5) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 76 vom 09.11.2021

VERORDNUNG ÜBER DEN MÜLLENTSORGUNGSTARIF MIT PUNKTUELLER MESSUNG DER MENGE DER AN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST ABGEBENEN ABFÄLLE.

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Einführung des Tarifs mit Systemen der punktuellen Messung der Abfälle und Anwendungsbereich.**
- Art. 2 Begriffsbestimmungen.**
- Art. 3 Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifs.**
- Art. 4 Dem Tarif unterworfenen Flächen und Räumlichkeiten.**
- Art. 5 Ausschlüsse.**
- Art. 6 Tarifpflichtige Subjekte.**
- Art. 7 Das Verfahren zur Bestimmung des Tarifs.**
- Art. 8 Der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan.**
- Art. 9 Die Bestimmung der Kosten und Erträge des Dienstes.**
- Art. 10 Die analytische Buchhaltung.**
- Art. 11 Die Bedingung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts**
- Art. 12 Pflichten**
- Art. 13 Zuordnung der Nichthaushalte an die Tätigkeitsklassen.**
- Art. 14 Die Bemessung.**
- Art. 15 Fixquote und Variabelquote des Tarifs.**
- Art. 16 Die Aufteilung, die Gliederung des Tarifs und dessen Fix- und Variabelquoten**
- Art.17 Der Tarif für Dienste auf Nachfrage (oder solche, die nicht in das Monopol inbegriffen sind).**
- Art.18 Der Tagestarif.**
- Art. 19 Die Tarifiermäßigungen.**
- Art. 20 Tarifverbindlichkeit.**
- Art. 21 Anwendung und Eintreibung des Tarifs.**
- Art. 22 Der verantwortliche Funktionsträger.**
- Art. 23 Unterlassene, untreue und unvollständige Meldung.**
- Art. 24 Strafen.**
- Art. 25 Feststellungen.**
- Art. 26 Einschlägige Rechtsquellen und Übergangsbestimmungen .**

Art. 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung.

Art. 1 - Einführung des Tarifs mit Systemen der punktuellen Messung der Abfälle und Anwendungsbereich

1. Vorliegende Verordnung regelt den Tarif für die Bewirtschaftung des Hausmülls mit Systemen der punktuellen Messung der Menge der an den örtlichen öffentlichen Dienst abgegebenen Abfälle.
2. Diese Verordnung regelt außerdem die Anwendungskriterien des Tarife gemäß vorhergehendem Absatz. Insbesondere wird die Klassifizierung der Großkategorie, unterteilt zwischen Haushalten und Nichthaushalten, der Räumlichkeiten und der Freiflächen aufgrund Ihrer Potentialität Hausabfälle dem Hausmüllgleichgestellte Abfälle zu produzieren, in Beachtung der Kriterien laut geltenden Bestimmungen, festgelegt.

Die Verordnung regelt auch die Modalitäten zur Eintreibung des Tarifs und die für die Verstöße vorgesehenen Strafgeelder.

Art 2 - Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke vorliegender Verordnung versteht man unter:
 - "Tarif": den im vorstehenden Artikel angegebenen Tarif;
 - „Fixquote (QF)“: das ist das Entgelt, das eine allgemeine Nutzerschaft für die Fixkosten des spezifischen Dienstes zahlen muss, wie sie in der Matrix MGO bewertet und gemäß den Parametern laut Anlage 1 Punkt 6.1 und 6.2 aufgeteilt werden;
 - "Fixe Variabelquote (QVf)": das ist das Entgelt, das eine allgemeine Nutzerschaft für die Fixkosten des variablen Anteils des Dienstes (Abfallbewirtschaftung) zahlen muss, die auf eine jährliche Mindestabgabe (kg/Liter) laut Anlage 1 - Punkte 2 und 3 bezogen wird;
 - "Variabelquote (QV)": das ist das Entgelt, das eine allgemeine Nutzerschaft für die Variabelkosten des Dienstes (Abfallbewirtschaftung) zahlen muss, die auf die Mengen der dem öffentlichen Dienst übergebenen Abfälle bezogen werden, welche das beschlossene Jahresminimum überschreiten;
 - "Anschlussquote (Qall)": das ist die Summe der Fixquote (QF) und der fixen Variabelquote (QVf), die jeder Nutzer auf jeden Fall für den Anschluss an die Dienste der Mülleinsammlung, die sich auf die eigene Nutzerkategorie beziehen;
 - "Entgelt": das ist der Gesamtbetrag, den der Betreiber dem Nutzer für jeden spezifischen Dienstleistung in Rechnung stellen wird, an den dieser angeschlossen ist, zuzüglich geltender Mehrwertsteuer; das Entgelt entspricht der Summe der oben erwähnten Fixquote (QF) und der fixen Variabelquote (QVf) und der Variabelquote (QV) ;
 - "Nutzer oder Nutzerschaft": die Subjekte, welche tatsächlich den Dienst der Bewirtschaftung des Hausmülls und des diesem gleichgestellten Mülls in Anspruch nehmen;
 - "Betreiber": die Gemeinde oder ein anderes Subjekt, das – aufgrund einer Konzession oder einer *In-house*-Vergabe – den Dienst (oder Teile – auch wenn sie in Auftrag gegeben sind – des Dienstes) der Bewirtschaftung des Hausmülls und des gleichgestellten Mülls versehen;
 - "Großkategorien": die Unterteilung der Nutzerschaft im Sinne des Art. 6 der Verordnung;
 - "Kategorien": die Unterteilung der Großkategorie Haushalte nach der Anzahl der die Familie bildenden Personen und der Großkategorie Nichthaushalte ("andere Nutzer"), welche in Anlage 1 - Punkte 2 und 3 noch näher angegeben werden, nach der Tätigkeitsart im Sinne der vorliegenden Verordnung;
 - "Ateco-Kode": der von den Handelskammern angewandte ATECO-Kode ist die vom ISTAT entwickelte nationale Version der Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten, die auf europäischer Ebene festgelegt und mit EU-Verordnung genehmigt wurde: der Kode bezeichnet den Tätigkeitssektor und die ausgeübte spezifische Tätigkeit mittels eines oder mehrerer vorherrschender/hauptsächlicher oder zweitrangiger Kodes. Der vorherrschende/hauptsächliche ATECO-Kode wird für die Klassifizierung der Nutzerkategorien laut Anlage 1 - Punkt 3 angewandt.

- "Nutzerschichten": darunter ist die Zusammensetzung der ansässigen und nichtansässigen Familien zu verstehen, in welche die beiden Haushaltskategorien, die ansässigen und die nichtansässigen, unterteilt sind
- "Tätigkeitsklassen": darunter versteht man die verschiedenen homogenen Gruppen von NICHT-Haushalten (Anzahl: 31) in welche die Nutzer gemäß DPR 158/99 unterteilt wurden (normierte Methode)
- "Mit dem Tarif belegbare Räumlichkeiten": die Räumlichkeiten, Flächen und Räume im Freien, die potentiell dazu geeignet sind, Abfälle zu erzeugen, wie sie in vorliegender Verordnung näher beschrieben werden;
- "Zweitwohnung": die Wohneinheit, die dem Eigentümer zusätzlich zu jener, in der er seinen meldeamtlichen Wohnsitz hat, zur Verfügung steht (eingestuft in die Kategorie der NICHTansässigen Haushalte);
- "nichtansässige Haushalte": Haushalte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Leifers haben. Unter nichtansässigen Haushalten sind auch jene zu verstehen, die mit der Nutzungsart Wohnung/Fremdenzimmer auf juristische Personen lauten.
- "Wirtschafts- und Finanzplan": der Wirtschafts- und Finanzplan für die Bestimmung des genauen Mülltarifs fasst in strukturierter und thematischer Weise nach Kostenzentren die Gesamtkosten für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Leifers zusammen, die durch die Tarifeinnahmen gedeckt werden müssen
- "Matrix MGO": die Matrix MGO des Tarifmodells TARSU*Pro[®], das für die Gemeinde Leifers entwickelt wurde, ist eine Tabelle, welche die Daten bezüglich des Führungs- und Organisationsmodells und die diesbezüglichen Dienste für die Abfallbewirtschaftung in strukturierter, thematischer und analytischer Weise darstellt; die Kostenzentren bezüglich der Führungsdaten sind somit zwischen den Haushalten und Nichthaushalten aufgeteilt, wobei sie in Fix- und Variabelkosten unterteilt werden. Außer den Ausgängen fasst die MGO die Grundposten der verschiedenen Einnahmen zusammen, welche die finanzielle Mindestdeckung der Kosten laut geltendem Landesgesetz gewährleisten müssen.

Art. 3 - Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifs

1. Wer unter welchem Rechtstitel auch immer Räumlichkeiten oder Freiflächen zur privaten oder öffentlichen Nutzung besitzt oder innehat, die keine Nebensache oder Zubehör der Räumlichkeiten bilden und zu einem beliebigen Gebrauchszweck verwendet werden und sich in den Zonen des Gemeindegebietes befinden und Hausmüll und dem Müllgleichgestellte Abfälle erzeugen, ist zur Zahlung des Tarifs verpflichtet.
2. Im Allgemeinen kann die Besetzung oder Innehabung von folgenden Verhältnissen herrühren: Eigentum, dingliches Nutzungsrecht (Überbaurecht, Fruchtgenuss, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.), persönliches Nutzungsrecht (Leihe, Miete, Pacht, Leasing), Verwaltungskonzession, reiner Sachzustand (auch widerrechtlicher Art), aus denen sich wie auch immer die Verfügbarkeit der Liegenschaft ableitet.
3. Der Tarif betrifft die Dienste der Bewirtschaftung des Hausmülls und des diesem gleichgestellten Mülls, die im System des rechtlichen Monopols geleistet werden, so wie sie förmlich von der Gemeinde bestimmt werden, unter der Voraussetzung der Erklärung über die qualitativ-quantitative Gleichstellung des Sondermülls mit dem Hausmüll oder der gemeindlichen Bestimmung gemäß Landesregierungsbeschluss der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2813 vom 23. November 2009.
4. Von der Bestimmung des Tarifs ausgeschlossen sind alle anderen Arten von Sonderabfällen, die nicht gleichgestellten Verpackungsabfälle.

Art. 4 - Dem Tarif unterworfenen Flächen und Räumlichkeiten

1. Zusätzlich zu den Flächen der besetzten oder innegehabten Räumlichkeiten sind dem Tarif auch die Freiflächen unterworfen, die als eingegrenzte Räume, die nach außen nicht zur Gänze abschließbar sind, zu verstehen, sowie die Flächen ohne Gebäude oder Bauwerke, sofern die Voraussetzungen laut erstem Absatz des vorstehenden Artikels gegeben sind.
2. Insbesondere unterscheidet man bei den Freiflächen unter anderem:
 - a) "Tätigkeitsfreiflächen" von der Art eines Nichthaushalts sind jene, auf denen eine spezifische Tätigkeit abgewickelt wird, die geeignet ist, Abfälle zu erzeugen, für welche der Nutzer zur Tarifzahlung verpflichtet ist: Höfe oder Schutzdächer, die als Warenlager oder für die Abwicklung eines Teils der Arbeiten des Unternehmens verwendet werden, Flächen, auf denen der Kfz-Verleih ausgeübt wird, wo Kraftfahrzeuge parken, an denen Karosseriearbeiten erfolgen sollen, Tanzflächen im Freien, Verkaufsstände im Freien, Flächen vor den Ausstellungsständen bei den Obst- und Gemüsemärkten;
 - b) "Zubehörfreiflächen" von der Art eines Nichthaushalts sind jene, in denen keine spezifische Tätigkeiten abgewickelt werden, und somit sind folgende von der Berechnung des Tarifs ausgeschlossen: Gärten, Grünflächen, Gratisparkplätze, Manövrier- und Durchfahrtsflächen (Kraftfahrzeuge, Waggons, Container);
 - c) "Zubehörfreiflächen" von der Art eines Haushaltes oder als Nebenflächen von Wohnungen, die von der Berechnung der Fläche und des Tarifs ausgeschlossen sind: Grünflächen (Parks und Gärten), Höfe, nicht überdachte Autoabstellplätze, Balkone, Terrassen, Lauben und ähnliches, sofern sie nicht auf allen Seiten abgeschlossen oder abschließbar sind und somit nicht als „Räumlichkeiten“ bezeichnet werden können.

Art. 5 - Ausschlüsse

1. Von der Anwendung des Tarifs ausgeschlossen sind die nicht für den Gebrauch hergerichteten Räumlichkeiten, d.h. jene, die nicht eingerichtet und an keinen Netzdienst angeschlossen sind, sowie die Flächen, die objektiv ungeeignet sind, Abfälle zu erzeugen.
2. Ebenso ausgeschlossen von der Anwendung des Tarifs sind jene Flächen, auf denen in der Regel lediglich Sondermüll entsteht, oder jene, die obligatorisch nicht an den öffentlichen Dienst abgegeben werden können.

Art. 6 - Tarifpflichtige Subjekte

1. Die tarifpflichtigen Subjekte bezüglich des vorliegenden Tarifs werden in folgende **Großkategorien** unterteilt:
 - a) **Haushalte:** Räumlichkeiten, die als Wohnungen, Zweitwohnungen und Ähnliches genutzt werden;
 - b) **Nichthaushalte:** alle "andere Nutzer" als Restkriterium.
2. Bei den Haushalten ist das Familienoberhaupt gesamtschuldnerisch (laut Art.1294 ZGB) mit den Mitgliedern der Familiengemeinschaft, auch wenn es nur eine De-facto-Familiengemeinschaft ist, zur Tarifzahlung verpflichtet.
3. Bei den Nichthaushalten ist der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder derjenige, der wie auch immer das Subjekt vertritt, der die Tätigkeit Ausübende, gesamtschuldnerisch mit jenen, welche die betreffenden Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, zur Tarifzahlung verpflichtet.
4. Bei Räumlichkeiten im Multi-Wohnungseigentum mehrerer Personen laut Art.14 Absatz 3 ist das Subjekt, das die gemeinsamen Dienste führt, für die Tarifzahlung verantwortlich.

Art. 7 - Das Verfahren zur Bestimmung des Tarifs

1. Das Verfahren zur Bestimmung und Berechnung des Tarifniveaus ist von den Grundsätzen der Transparenz, der sachgemäßen Information und der vorausgehenden und abschließenden Kontrolle

gegenüber allen direkt oder indirekt betroffenen Subjekten geprägt. Es wird in folgenden Hauptphasen abgewickelt:

- a. Bestimmung der Dienstverwaltungskosten, indem vom Betreibersubjekt die betreffenden Kosten aufgrund der Neueinstufung und Gliederung in Erfahrung gebracht werden, die in der Matrix MGO (**Anlage 1 – Punkt 4**) festgelegt werden;
 - b. Bestimmung der Einnahmen aus der Verwaltung des Dienstes, indem vom Betreiber die betreffenden Erträge aufgrund der Neueinstufung und Gliederung in Erfahrung gebracht werden, die der Matrix MGO (**Anlage 1 – Punkt 4**) festgelegt werden;
 - c. Bestimmung des Gesamtniveaus des Tarifs, das erforderlich ist, um das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht des Dienstes zu gewährleisten;
 - d. Festlegung der Kriterien für die Aufteilung des Tarifs gegenüber den Nutzern, wobei sie in einer eigenen Anlage angegeben werden (**Anlage 1 – Punkte 5.1 und 5.2, Punkte 6.1 und 6.2**).
2. Bei der Bestimmung des Tarifs wird auch folgendes berücksichtigt:
 - a. die Produktivitätsverbesserungsziele;
 - b. die Qualität und Leistungsfähigkeit des Dienstes (Verringerung der Führungskosten der Mülleinsammlung);
 - c. die Verringerung der Entsorgungskosten.
 3. Die Gemeinde beschließt die Genehmigung des Tarifs binnen der Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. Unterbleibt die Beschlussfassung, gelten die für das laufende Jahr genehmigten Tarife als verlängert.
 4. Die Matrix MGO wird alljährlich vom Gemeindevorstand genehmigt.

Art. 8 - Der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan.

1. Der Wirtschafts- und Finanzplan, der für die jährliche Bestimmung des Tarifs ausgearbeitet wird (Ausfüllung der Matrix MGO), muss den Vorgaben der vorliegenden Verordnung und außerdem den Bestimmungen der Autonomen Provinz Bozen entsprechen.
2. Insbesondere kann der Wirtschafts- und Finanzplan:
 - a. einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren berücksichtigen: das laufende Jahr, die zwei vorausgehenden und die zwei kommenden;
 - b. er muss sich an die Unterteilung der Tätigkeiten und der Kosten- und Ertragsposten halten, die in **Anlage 1 – Punkt 4** angeführt werden, und muss das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht und dessen Beibehaltung in der Zeit (vorbehaltlich anderer Entscheidungen bezüglich des örtlichen Steuerwesens, falls und insofern sie gesetzlich vorgesehen und angewandt werden) unter Beachtung des Grundsatzes der Gerechtigkeit zwischen den Generationen nachweisen;
 - c. er muss durch einen eigenen Erläuterungsbericht begleitet sein, der die Verfahren der Verwaltung der einzelnen Tätigkeiten, die betreffenden Kosten und Erträge, die Gleichgewichtsbedingungen, die zu erreichenden qualitativen Gesichtspunkte und Ziele aufzeigen muss; der Bericht muss die Investitionen und die betreffenden Tilgungspläne analytisch angeben.

Art. 9 - Bestimmung der Kosten und Erträge des Dienstes

1. Der Tarif muss die direkten und indirekten Kosten des Dienstes aufgrund Art. 3 Absatz 3 des DLH Nr. 5 von 2007 gemäß den Zivilrechtsnormen und den Buchhaltungsgrundsätzen, sofern sie mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vereinbar sind, wobei auch der zeitliche Horizont der Auftragsvergabe zu berücksichtigen ist.
2. Die Erträge des Dienstes müssen ebenso ermittelt, bewertet und buchhalterisch festgestellt werden.
3. Der Jahresbeitrag "Ausgaben zu Lasten der Gemeinden" laut Art. 35 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, ist zu diesem Zweck bei der Tarifbestimmung zu berücksichtigen und in den fixen Teil einzufügen.

4. Die Nettoerträge der außerhalb des Monopolsystems abgewickelten Dienste können im Rahmen des Tariffsystems lediglich als Elemente der Dämpfung der Tarifkosten berücksichtigt werden.

Art. 10 - Die analytische Buchhaltung

1. Um die Wahrhaftigkeit, Transparenz, Vergleichbarkeit und Konsolidierung der Buchhaltungsdaten zu gewährleisten, ist seitens des Betreibers des Dienstes auch eine analytische Buchhaltung für jede einzelne geleistete Tätigkeit (z.B.: Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Kehrdienst und deren Kontrolle und Verwaltung) anzuwenden, wobei die Kosten und allfälligen Erträge des Dienstes festzustellen sind, die nach einzelnen Tätigkeiten aufzuteilen sind, wie in **Anlage 1 – Punkt 4** näher angegeben.
2. Ebenfalls für die Zwecke des vorstehenden Absatzes müssen, sofern die Abfallbewirtschaftung andere Abfallströme – nicht Hausmüll – betrifft, die als zusätzliche Dienste oder auch als Dienste außerhalb des Monopolsystems zu verstehen sind, die einzelnen Tätigkeiten und die betreffenden Kosten und Erträge getrennt angegeben werden.

Art. 11 - Die Bedingung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts

1. Außer wenn ein anderer Deckungsprozentsatz mittels des örtlichen Steuerwesens vorgesehen wird, müssen die Führungskosten des Dienstes durch die Einnahmen aus dem Tarif gedeckt werden, damit das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht und dessen Fortdauer in der Zeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zwischen den Generationen gewährleistet werden.
2. Der Tarif muss die Gleichwertigkeit zwischen Kosten und Erträgen beachten, d.h. die Abfallbewirtschaftung verfolgt keine Gewinnziele.

Art. 12 – Pflichten

1. Bei der Bestimmung des Tarifs muss die Gemeinde im Ablauf der Zeit folgendes berücksichtigen:
 - a) den Plan für die Verringerung der Entgelte für die Abfallbewirtschaftung, welche auf die Erreichung der vom Betreibersubjekt festgelegten Ziele im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung abzielt (Verbesserung der Abfallbewirtschaftung, Verringerung des zu entsorgenden Mülls, Verbesserung der Umweltfaktoren, vorwiegende und tatsächliche Wiedergewinnung der Abfälle usw.);
 - b) die Vor- und Nachteile der verschiedenen alternativen Bewirtschaftungssysteme, wobei besonders die örtlichen und geographischen Gegebenheiten und die Art der Ansiedlung zu berücksichtigen sind;
 - c) das für die Abfallbehandlung in Gang gesetzte Sammelsystem, das, sofern es unter Messung des Gewichts oder durch Volumenvermutung abgewickelt wird, mit sich bringt, dass jedes nützliche Element oder des Vergleichs auch mit – beispielsweise, nicht alternativ -: den Kosten/Entleerung, den Kosten/Menge, den Kosten/Volumen, dem für die einzelne Abfallart je nach verwendetem Behälter ermittelten spezifischen Gewicht usw. ersichtlich zu machen ist
2. Der Betreiber muss mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Mai (bei Gesellschaften zusammen mit der jährlichen Betriebsbilanz) eine Bilanz der geleisteten Tätigkeiten vorlegen, die durch einen angemessenen Erläuterungsbericht begleitet sein muss, indem er den Aufbau der Kostenzentren laut Anlage 1 – Punkt 4 (Matrix MGO – Abschlussrechnung Vorjahr) befolgt, um den Vergleich der Voranschlags-/Abschlussrechnungsdaten und die Kosten-/Nutzen-Analyse zu ermöglichen, welche die Gemeinde zusammen mit der Rechnungslegung über die Geschäftsführung genehmigt.
3. Der Betreiber muss die Anlage 1 - Punkt 4 mit den Daten bezüglich des ersten Halbjahrs der Führung der Dienste (Halbjahresdaten) ausfüllen und sie binnen des Monats Juli jedes Jahres übermitteln. Ebenso muss der Betreiber binnen der geeigneten Fristen, um der Gemeinde die Erstellung der jährlichen Bestimmung des Tarifs zu ermöglichen, die Daten von Anlage 1 - Punkt 4, auf den neuesten Stand bringen und auf jeden Fall alles spätestens Ende Oktober an die Gemeinde übermitteln (Kostenvoranschlagsdaten für das Folgejahr).
4. Bei der Einschätzung des Tarifniveaus und der Jahresbudgetierung der Dienste stellt die Gemeinde eine eigene Analyse der Daten und Parameter an, die mittels des Systems der punktuellen Messung volumetrischer Art oder nach Gewicht der Erzeugung von Restmüll und Biomüll (für die in Gang gesetzten

Dienste) nach den einzelnen Nutzern oder nach Nutzerkategorien eingeholt werden, welche nach analytischen Kostenzentren gegliedert sind, die für die Kontrolle der Abfallbewirtschaftung nützlich sind und darauf abzielen, die Kosten besser unter den Haushaltskategorien und den betreffenden Nichthaushalts-Tätigkeitsklassen neu zu verteilen.

5. Der Gemeindevausschuss wird, laut dieser Verordnung und Anlage 1, den fixen und variablen Tarif, bezüglich der Haushalts- und Nichthaushaltskategorien festlegen.

Art.13 - Zuordnung der Nichthaushalte an die Tätigkeitsklassen

1. Die Zuordnung eines Nutzers an eine der in **Anlage - 1 Punkt 3** vorgesehenen Tätigkeitsklassen wird mit Bezug auf den ATECO-Kode der vorherrschenden/hauptsächlichen Tätigkeit vorgenommen, der sich aus der Handelskammereintragung ergibt, oder man nimmt – im Falle einer Abweichung – Bezug auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und/oder auf Kriterien der Homogenität gegenüber anderen Nutzern.
2. Bei getrennt klassifizierten Tätigkeiten, die im Rahmen derselben Räumlichkeiten oder Freiflächen ausgeübt werden und für welche es nicht möglich ist zu unterscheiden, welcher Teil von der einen oder von der anderen besetzt wird, nimmt man bei der Anwendung des Tarifs auf die vorherrschende/hauptsächliche Tätigkeit Bezug.
3. Der je Tätigkeit anwendbare Tarif ist nur ein einziger, auch wenn die Flächen, die zur Ausübung der Tätigkeit dienen, verschiedene Nutzungsarten aufweisen (z.B. Verkaufs-, Ausstellungs-, Lagerfläche usw.) und an verschiedenen Orten gelegen sind, ausgenommen die **Betriebsmensen** oder **–bars** im Innern des Betriebs (sowohl wenn sie in Eigenregie als auch wenn sie vermittelt Dritter geführt werden). Ähnliches gilt für unterirdische Garagen als Nebenräume zu Haupttätigkeiten (z.B. Garagen der Beherbergungsbetriebe usw.), die eine Fläche von mehr als 500 m² haben. Garagen mit geringerer Fläche werden der Fläche der vorherrschenden oder hauptsächlichen Kategorie der Tätigkeit angegliedert.
4. In Liegenschaftseinheiten, die als ziviler Wohnraum genutzt werden und in denen eine wirtschaftliche und berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, wird der Tarif aufgrund des für die spezifische Tätigkeit vorgesehenen Tarifs geschuldet und nach der zu diesem Zweck genutzten Fläche bemessen. Wo es wegen der Mischnutzung nicht möglich ist, den Nichtwohngebrauch zu bestimmen, wird im Hinblick auf den Tarif 50% der Wohnfläche in Betracht gezogen.
5. Tätigkeiten, die außerhalb der Liegenschaft abgewickelt werden, in welcher sie ihren Sitz oder ihr Domizil haben (z.B.: Sanitärinstallateur, Elektriker oder andere, die hauptsächlich das Kraftfahrzeug nutzen), werden in den Tatbestand der Mischnutzung laut vorstehendem Punkt einbegriffen, vorbehaltlich der von Fall zu Fall durch den verantwortlichen Funktionsträger laut Art. 22 vorgenommenen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen.
6. Die Einstufung der Landwirtschaftsbetriebe erfolgt mit denselben Verfahren wie bei den übrigen Betrieben unter Anwendung von Analogiekriterien. Für die Klasse 31 „Landwirtschaftsbetriebe“ wird auf das Landesverzeichnis der Landwirtschaftsbetriebe (APIA) verwiesen, das mit Landesgesetz Nr. 10 vom 14. Dezember 1999, Art. 5-bis und Dekret des Präsidenten der Provinz vom 9. März 2007, Nr. 22 (LAFIS-APIA) eingerichtet wurde. **(3)**

(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

Art. 14 - Die Bemessung

1. Der Tarif wird mit Systemen der punktuellen Messung der im öffentlichen System (Zwischen- und/oder Endabfallentsorgungsdienste und –anlagen) abgegebenen Abfallmenge angewandt und wird jährlich nach der gewöhnlichen Menge und Qualität der erzeugten Abfälle und auch nach Flächeneinheiten (gültig nur bei Nichthaushalten) in Bezug auf die Gebräuche und die Art der abgewickelten Tätigkeiten auf der Grundlage der Parameter laut **Anlage 1** bemessen, welche bei ihrer Bestimmung das berücksichtigen, was von der Gemeinde aufgrund der verfügbaren Daten bezüglich des eigenen Territoriums festgelegt wurde.
2. Unter Ausschluss der Flächen der Nebenräume und des Zubehörs und der gemeinschaftlichen Kondominiumsflächen (laut Art. 1117 Zivilgesetzbuch), die nicht in ausschließlicher Weise innegehabt oder besetzt werden, ist die tatsächliche Produktionsfläche, die wegen spezifischer baulicher Merkmale

und wegen des Bestimmungszwecks Hausmüll und/oder diesem gleichgestellten Müll erzeugt, als ein Faktor der Aufteilung des Tarifs zu betrachten. Die Fläche wird bei den Räumen ohne die Mauern und bei den Flächen an deren Innenrand ohne gegebenenfalls in ihnen einbegriffene Bauwerke gemessen, wobei auf den Quadratmeter auf- bzw. abgerundet wird (sofern der Bruchteil größer oder kleiner als ein halber m² ist).

3. Bei Räumlichkeiten im Multi-Wohnungseigentum mehrerer Personen und bei integrierten Einkaufszentren wird der Tarif für Räume und Freiflächen gemeinsamer Nutzung und für Räume und Freiflächen im ausschließlichen Gebrauch einzelner Besetzer oder Inhaber geschuldet, unbeschadet – gegenüber diesen letzteren – der sonstigen Pflichten oder Rechte, welche vom Tarifverhältnis bezüglich der in ausschließlicher Nutzung stehenden Räume und Freiflächen herrühren (das Subjekt, das die gemeinsamen Dienste verwaltet, ist für die Einzahlung verantwortlich).

Art. 15 - Fixquote und Variabelquote des Tarifs

1. Der Tarif zerfällt in eine Fixquote und in eine Variabelquote, gemäß der in Art. 33 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, angegebenen Unterteilung, und in der Gliederung laut **Anlage 1 Punkte 5.1 und 5.2**. Der Grundtarif laut vorerwähntem Gesetz muss zumindest 30 Prozent der Gesamtkosten der Straßenreinigung und der Abfallbewirtschaftung decken.
2. Die Fixquote des Tarifs muss die Kosten der Straßenreinigung, jene der Verwaltung, Feststellung, Eintreibung, Rechtsstreitigkeiten und Umweltberatung, zusätzlich zu den Abschreibungen und Kapitalnutzungsspesen, den Kosten der Ausführung und außerordentlichen Wartung der Anlagen und der Einsammlung nur der liegen gelassenen Abfälle decken.
3. Für die Bestimmung der anzuwendenden Tarifniveaus und zur Ermöglichung einer wirksamen und transparenten nachträglichen Kontrolle sowie für die Vergleichbarkeit und Konsolidierung der Daten sind die Kosten- und Ertragsposten der Dienste, die für die Erstellung der Matrix MGO gültig sind, in analytische Kostenzentren zu gliedern, die auch für die Aufteilung der Fixquote und der Variabelquote des Tarifs sowohl für Haushalte als auch für Nichthaushalte nützlich sind. Stets verboten sind jedoch Ausgleichungen von Posten und Verteilungen von Kosten und/oder Erträgen in unterschiedlichen Posten.
4. Die Fixquote hat eine reine Wiederverteilungsfunktion und wird zwischen den Haushalten und den Nichthaushalten aufgeteilt auf der Grundlage:
 - a. der zweckmäßig zusammengefassten Kosten-Daten der Matrix MGO;
 - b. der Art und des Leistungsniveaus des für die verschiedenen Kategorien angebotenen Dienstes;
 - c. des qualitativ-quantitativen Kriteriums der durchschnittlichen Erzeugung von Abfällen, die ans Sammelsystem abgegeben werden (Matrix Q_Q – Quali_Quantitativa – laut **Anlage 1 – Punkte 6.2**).
5. Da sich die Variabelquote auf die Komponenten der Betriebskosten der Dienste bezieht, wird sie mit der Menge und Qualität der tatsächlich abgegebenen Abfälle und mit dem erbrachten Dienst gemäß **Anlage 1 – Punkt 5.2** in Beziehung gesetzt. Die Variabelquote hat Anreiz-/Abschreckungsfunktion und kann auch nach dem Pauschalkriterium aufgeteilt werden, sofern er nicht sinnvoll oder vorteilhaft individualisiert werden kann.
6. Die Variabelquote wird hauptsächlich aufgrund der von der Matrix MGO feststellbaren Gesamtbeträge zwischen Haushalten und Nichthaushalten aufgeteilt und wird zwischen den Nutzerkategorien aufgrund der Mengen der tatsächlich erzeugten Abfälle nach Nutzerschichten (Haushaltskategorien) und Tätigkeitsklassen (NICHT-Haushalts-Kategorien) aufgeteilt, wobei die gegebenenfalls vorgesehenen Vergünstigungen und Ermäßigungen zu berücksichtigen sind.

Art. 16 - Die Aufteilung, die Gliederung des Tarifs und dessen Fix- und Variabelquote.

1. Der Tarif ist nach dem Gemeinschaftsgrundsatz <wer Müll erzeugt, zahlt>, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung oder der Nichtdiskriminierung unter der Nutzerschaft aufzuteilen.

2. Insbesondere wird der Tarif nach Nutzerschichten (Haushalten) und Tätigkeitsklassen (NICHT-Haushalten) gegliedert.
3. Auf Haushalte findet der **Grundtarif (Fixquote – Haushaltsfixkosten)** und ein nach der Menge bemessener fixer Variabeltarif Anwendung, der mit der Mindestentleerungsmenge in Beziehung gesetzt wird, welche aufgrund der Anzahl der Personen bestimmt wird, die laut meldeamtlichen Daten und laut den einzelnen Ergänzungserklärungen, die dem Betreiber der Dienste gegenüber abgegeben werden (Zusammenlebende), die Wohneinheit besetzen, auf jeden Fall ohne Benachteiligung der kinderreichen Familien. Die Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft bezüglich der verschiedenen Nutzerschichten der Kategorie ansässige Haushalte variiert zwischen 1 und 6 und mehr Personen. Bei den anderen Wohnungen (Zweitwohnungen von Ansässigen, Wohnungen von Nichtansässigen oder Liegenschaftseinheiten von juristischen Personen mit Wohnzweckbestimmung) werden der Grundtarif und die Mindestentleerungsmenge/abgegebene kg entweder auf der Grundlage einer Anzahl von einer bis vier Personen je Wohneinheit oder dadurch berechnet, dass für alle 25 ganzen Quadratmeter Wohnfläche eine Person gerechnet wird, wobei in beiden Fällen das Höchstlimit von 4 Personen pro Wohnung berücksichtigt wird. Die Mindestanzahl von jährlichen Abfallablieferungen (Liter/kg) pro Person wird in Anbetracht der geringeren Nutzung der Liegenschaftseinheiten, die von der Wohnsitzwohnung verschieden sind, auf die Hälfte der Mindestmenge an abgelieferten Litern/kg laut vorstehendem Satz herabgesetzt. Die Kategorien werden in **Anlage 1 – Punkt 2** aufgrund der Familiengemeinschaft angegeben.
4. Bei den Haushalten findet das Kriterium der Anzahl der Familienmitglieder oder anderer Personen, die aufgrund der meldeamtlichen Eintragungen die Fläche besetzen, Anwendung. Das Bezugsdatum, das für die Bestimmung der Personenanzahl herzunehmen ist, ist der erste Januar jedes Jahres, mit Ausnahme der Bildung neuer Familiengemeinschaften oder der Auswanderungen im Laufe des Jahres.
5. Der auf Nichthaushalte angewandte **Grundtarif (Fixquote)** wird den einzelnen Tätigkeitsklassen laut **Anlage 1 – Punkt 6.2** zugewiesen in Bezug auf:
 - a) Grad der Nutzung des Dienstes;
 - b) Größe des zugewiesenen Behälters;
 - c) besetzte Fläche.
6. Bei der Kategorie **Haushalte** wird ein bestimmter **Mindesttarif (QVf – fixe Variabelquote)** angewandt in Bezug auf die Restmüllmenge, die im Vorjahr durchschnittlich je Familiengemeinschaft erzeugt wurde, die zwischen 50% und 75% dieses Wertes liegt. Auf jeden Fall muss die Mindestablieferungsmenge mindestens 180 Liter, das sind 30 Kilogramm pro Person/Jahr, betragen. Falls bei nichtansässigen Haushalten festgestellt wird, dass die tatsächliche Abfallerzeugung im Durchschnitt höher ist als die vorgenannte vermutliche Menge, findet für die Festlegung der Mindestmenge dasselbe Kriterium bei den ansässigen Haushalten Anwendung.
7. Auf **Nichthaushalte** findet ebenso wie bei dem in vorstehendem Absatz Vorgesehenen ein **Mindesttarif (QVf – fixe Variabelquote)** in Bezug auf die Menge der Abfälle Anwendung, die zwischen 50% und 75% der durchschnittlichen Menge des im Vorjahr von den Nutzern, die den jeweiligen Tätigkeitsklassen angehören, erzeugten Restmülls liegt.
8. Die Variabelquote des Tarifs (**QV**) wird von allen Haushalten und Nichthaushalten entrichtet, die im Laufe des Kompetenzjahres an den öffentlichen Dienst eine Abfallmenge abgeliefert haben, die den jährlich für die eigene Zugehörigkeitskategorie genehmigten Mindestwert überschreitet.
9. Räumlichkeiten und Flächen, die gegebenenfalls zu anderen als den in **Anlage 1** angegebenen Zwecken genutzt werden, werden für die Anwendung des Tarifs jener Tätigkeitsklasse zugeordnet, die mit ihnen unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung und somit der damit zusammenhängenden Abfallerzeugung die größte Ähnlichkeit aufweist.
10. Die Anschlussquote (**Qall**), wie sie in Art. 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird, ist das Mindestentgelt, das der Nutzer auf jeden Fall an den Betreiber für den Anschluss an die vom Betreiber angebotenen jährlichen Dienste zahlen muss. Bei Ablauf des Vertrags im Laufe des Jahres gelten die allgemeinen Bestimmungen laut Art. 20.

Art. 17 - Der Tarif für Dienste auf Nachfrage (oder nicht in das Monopolsystem einbegriffene Dienste)

1. Bei ergänzenden Diensten auf Nachfrage und/oder bei jenen, die außerhalb des Monopolsystems ausgeführt werden, sowie bei jenen bezüglich der Nutzung des Gemeinderecyclinghofs seitens der Nichthaushalte (und seitens der gemischten Nutzerschaft laut Art. 13, Absatz 4 der Verordnung) wälzt der Betreiber die betreffenden Betriebskosten auf das betroffene Subjekt ab, und zwar auf der Grundlage eines analytischen Preisverzeichnisses, das jährlich vom Gemeindeausschuss bei der Genehmigung der Tarife für die Führung des Dienstes genehmigt wird.
2. Falls – wenn und insofern vorgesehen – von Seiten von Nichthaushalten (oder gemischter Nutzerschaft) bestimmte Sonderabfälle (z.B. RAEE, Reifen, Toner usw.) beim Gemeinderecyclinghof abgegeben werden, werden sie vom Betreiber gemäß einer Preisliste angenommen, die jährlich vom Gemeindeausschuss unter Berücksichtigung der allfälligen Erträge oder Beiträge beurteilt und genehmigt wird.

Art. 18 - Der Tagestarif

1. Von Seiten jener, die auch ohne Rechtstitel für einen Zeitraum von weniger als 183 Tagen des Kalenderjahrs und vorübergehend öffentliche oder öffentlich genutzte Räumlichkeiten/Flächen und solche, die durch ein öffentliches Wegerecht belastet sind, besetzen oder innehaben, wird jener Tagestarif geschuldet, der jährlich vom Gemeindeausschuss festgelegt wird.
2. Der Tagestarif wird innerhalb der tatsächlichen Kosten des spezifischen Dienstes bestimmt, mit dem gewogenen Kriterium der abgegebenen Menge und des auf 365 Tage berechneten Dienstes, er wird der Kategorie zugewiesen, die entsprechende Nutzungsposten enthält, vermehrt um 100%.
3. Der Tagestarif wird vom Betreiber angewandt und eingehoben. Die Meldepflicht wird infolge der Zahlung des Tarifs erfüllt, welche gleichzeitig mit der Abgabe für die zeitweilige Besetzung öffentlicher Räume und Flächen bei der Ausstellung der Ermächtigung vorzunehmen ist.
4. Der Tagestarif kann auch gegenüber dem Eigentümer oder Betreiber des Raums festgestellt werden, mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Besetzer.
5. Im Besonderen besteht der Tagestarif bei Wanderhändlern in einem festen Betrag, während er bei Veranstaltern von Festen oder anderen Veranstaltungen auch aufgrund der abgegebenen Mengen berechnet wird. **(3)**

(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

Art. 19 - Die Tarifiermäßigungen

1. Für die Anschlussquote (**Qall**) werden folgende Tarifiermäßigungen angewendet:
 - a) eine Ermäßigung bei Haushalten um mindestens 40% in Zonen, wo der Sammeldienst eine Ablieferungsdistanz von mehr als 1000 Metern von der nächstgelegenen Müllsammelstelle erfordert; die Ermäßigung beträgt 60%, falls die Ablieferungsdistanz mehr als 2000 Meter beträgt;
 - b) eine Ermäßigung für die Nutzobjekte für saisonalen oder begrenzten oder nicht kontinuierlichen Gebrauch bei der Anschlussquote (Qall):
 - b.1) 30%, wenn die Besetzung oder Innehabung sich über Zeiträume von weniger als 183 Tagen (6 Monate) im Laufe ein und desselben Kalenderjahres, erstreckt;
 - b.2) 25%, wenn die Besetzung oder Innehabung sich über Zeiträume von weniger als 213 Tagen (7 Monate) im Laufe ein und desselben Kalenderjahres, erstreckt;
 - b.3) 20%, wenn die Besetzung oder Innehabung sich über Zeiträume von weniger als 244 Tagen (8 Monate) im Laufe ein und desselben Kalenderjahres, erstreckt; **(3)**
 - c) um 30% bei Personen mit Inkontinenz in Besitz des entsprechenden Ausweises für Hilfsmittel, ausgestellt vom Sanitätsbetrieb;
 - d) eine Ermäßigung über € 25,00 für jeden Neugeborenen bis zum Erreichen des ersten Lebensjahres.

Was die Ermäßigungen laut Absatz 1, Buchstabe c) und d) anbelangt, sorgt die Gemeinde dafür, den betreffenden Betrag zu berechnen und zu decken und stellt ihn in einem eigenen Kapitel des Gemeindehaushaltsplans bereit.

2. Die Ermäßigungen, welche besondere Situationen der Bedürftigkeit, soziale, territoriale oder andere, betreffen, werden von der Gemeinde in verantwortlicher Weise festgestellt und erklärt als notwendige Stützmaßnahmen, die von der Zuordnung des Tarifs abweichen. Die Gemeinde sorgt dafür, den betreffenden Betrag zu berechnen und zu decken und stellt ihn in einem eigenen Kapitel des Gemeindehaushaltsplans bereit.

2 bis. Für alle Haushalte, welche die Eigenkompostierung durchführen, wird eine Tarifiermäßigung gleich 60% des jährlich festgelegten Tarifs für den Biomüllsammeldienst angewendet.

Für die Gewährung der Tarifiermäßigung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Privateigentum oder andere Eigentumsrechte an Grundstücken müssen dokumentiert werden;
- b) der erzeugte Kompost muss auf derselben Fläche wiederverwendet werden;
- c) der Zugang zum Kompostierplatz muss gegeben sein, um der Gemeinde zu ermöglichen, Stichproben durchzuführen, zwecks Überprüfung, ob der Kompostierprozess den Kriterien der Gemeindeverordnung für die Durchführung der Dienste für die Entsorgung des Hausmülls und der dem Hausmüll gleichgesetzten Abfälle entspricht.

Die Gemeinde teilt dem Betreiber die Ergebnisse der Erhebungen über die Eigenkompostierung mit, damit dieser weitere Maßnahmen ergreifen kann.

Für die Kompostierung in der Grube oder auf den Gemeinschaftsflächen von Kondominien wird keine Tarifiermäßigung gewährt. **(5)**

3. Die Tarifiermäßigungen müssen dadurch beantragt werden, dass an dem Betreiber ein schriftlicher Antrag gestellt wird, und sie treten mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf jenen Monat folgt, in dem die Meldung vorgelegt wurde, nachdem auf jeden Fall die (faktischen und/oder formellen) Amtsermittlungen vorgenommen worden sind. Falls die Bedingungen und/oder Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ermäßigungen wegfallen, ist der Betroffene verpflichtet, dies binnen der in Art. 20 angegebenen Frist mitzuteilen.

(4)

(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

(4) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr.78 vom 30.11.2015

(5) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 76 vom 09.11.2021

Art. 20 - Tarifverbindlichkeit

1. Der Tarif wird nach Kalenderjahren bemessen, denen eine unabhängige Verbindlichkeit entspricht.
2. Die Meldung bezüglich des Beginns oder des Aufhörens der Nutzung der Räumlichkeiten oder Freiflächen oder jedes anderen im Hinblick auf den Tarif erheblichen Umstandes wird vom zahlungspflichtigen Subjekt binnen 60 Tagen dem Betreibersubjekt persönlich oder mittels des Postdiensts mit Einschreiben mit Rückschein vorgelegt.
3. Das Meldeformular führt zumindest die Daten laut Art. 6, Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 8. Januar 2007, Nr. 5, und auf jeden Fall all jene Daten an, die für die Verfolgung des öffentlichen und Staatskasseninteresses als zweckmäßig erachtet werden. Insbesondere müssen die ansässigen Familiengemeinschaften mit getrenntem Familienkode oder die nichtansässigen, aber in einer einzigen Wohnung zusammenlebenden vor allem die Pflichten erfüllen, die vom Gesetz bezüglich der obligatorischen meldeamtlichen Erklärung beim Meldeamt der Gemeinde vorgeschrieben sind, und sodann dem Betreiber die tatsächliche Zusammensetzung der Familiengemeinschaft für die Anwendung des Mülltarifs erklären (Anzahl der Familienmitglieder Art. 6).
4. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Beginn der Dienstnutzung folgt, und endet am letzten Tag des laufenden Monats, in dessen Verlauf die Dienstnutzung tatsächlich aufhört. Jede Beendigung gestattet die Rückerstattung ab dem darauf folgenden Monat bis zum Antrag, sofern die Situation festgestellt wird. Falls die Beendigung oder Verringerung der Dienstnutzung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, wird der Tarif für jenen Zeitraum nicht geschuldet, für den die Beendigung oder Verringerung der Dienstnutzung nachgewiesen wird oder für den der Tarif vom nachfolgenden Nutzer bezahlt wurde.

5. Die Meldung hat auch für die darauf folgenden Jahre Wirkung, sofern die Tarifierwendungsbedingungen (oder –verringereungsbedingungen) unverändert geblieben sind.

Art. 21 - Anwendung und Eintreibung des Tarifs

1. Der Tarif wird von der Gemeinde bestimmt und eingetrieben, auch in Bezug auf den Finanzplan der Maßnahmen bezüglich des Dienstes. Sie kann vom Betreibersubjekt auf der Grundlage des Dienstvertrags angewandt und eingetrieben werden.
 2. Der Tarif muss binnen der in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsfristen bezahlt werden, nach Ablauf dieser Fristen werden die Summen im Verhältnis zu den Verzugstagen mit Verzugszinsen entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz belastet.
 3. Auf Antrag des Schuldners kann der Bürgermeister in Fällen einer vorübergehenden Situation objektiver Schwierigkeiten des Schuldners die Ratenzahlung der geschuldeten Summen bis zu höchstens 8 (acht) betragsgleichen Monatsraten gewähren, wobei die Zinsen laut Art. 21, Absatz 1 des D.P.R., Nr. 602/1973 i.g.F. angewandt werden.
 4. Der Tarif wird nicht geschuldet oder ist nicht rückerstattbar, falls sie 12,00 Euro nicht überschreitet.
 5. Auf vorliegende Tarifordnung finden die Verfahren bezüglich der örtlichen Abgaben Anwendung.
 6. Die Zahlung der Abfallgebühr erfolgt mittels direkter Bank- oder Postüberweisung oder mittels eigenem Post- oder Bankerlagschein oder mittels direkter Lastschrift auf das Bank- oder Postkontokorrent zugunsten des Kontos des Betreibers. **(1)**
 7. Die Gebühr wird jedes Jahr in drei Raten im Abstand von vier Monaten in Rechnung gestellt. Die Termine werden vom Gemeindeausschuss festgelegt. **(1)**
 8. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen stellt der Betreiber des Abfallbewirtschaftungsdienstes eine Auflistung, aus welcher punktuell die einzelnen Mülllieferungen hervorgehen, zur Verfügung. **(1)**
- (1) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45 vom 12.06.2013**

Art. 21 - bis (2)

Gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3 ist der TARES-Zuschlag um 0,30 Euro pro Quadratmeter reduziert. Bis auf Widerruf oder Abänderung des gegenständlichen Artikels entspricht demzufolge der Zuschlag 0 Euro pro Quadratmeter.

(2) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 78 vom 12.11.2013

Art. 22 - Der verantwortliche Funktionsträger

1. Das Betreibersubjekt ernennt einen Funktionsträger, der für die Ausübung jeder Organisations- und Verwaltungstätigkeit verantwortlich ist, die auf die Anwendung des Tarifs ausgerichtet ist, und macht der Gemeinde binnen 30 Tagen ab erfolgter Ernennung davon Mitteilung.
2. Vorgenannter Funktionsträger unterzeichnet die diesbezüglichen Maßnahmen und verfügt die Rückerstattungen, er ist für die genaue Anwendung der Bestimmungen bezüglich des Tarifs, für die Feststellungstätigkeit bezüglich der Hinterziehung und für die richtige Anwendung der Tarifkategorien auf die Nutzerschaft verantwortlich.

Art. 23 - Unterlassene, ungetreue und unvollständige Meldung

1. Bei einer unterlassenen, ungetreuen und unvollständigen Meldung erlässt der Dienstbetreiber binnen der vom Gesetz festgelegten Verjährungsfristen eine Maßnahme zur Einbringung des geschuldeten Tarifs oder des geschuldeten Mehrbetrags des Tarifs samt den gesetzlichen Verzugszinsen.
2. Die Maßnahmen laut vorstehendem Absatz müssen vom verantwortlichen Funktionsträger laut Art. 22 unterzeichnet werden und die Elemente für die Identifizierung des Nutzers, der mit dem Tarif belegbaren Räumlichkeiten und Flächen und der Zweckbestimmung derselben, der Zeiträume, des Tarifs, der hätte angewandt werden müssen, und der verletzten Verordnungs- und/oder Gesetzesbestimmungen enthalten.

Art. 24. - Strafen

1. Bei Unterlassung der Erklärung des Dienstnutzungsbeginns oder der Änderung oder wenn die Erklärung nach Ablauf der festgesetzten Fristen eingetroffen ist, wendet der verantwortliche Funktionsträger zusätzlich zum Tarif auf die geschuldete Summe einen Aufschlag von 100% als Ersatz des finanziellen Schadens und für die Feststellungsspesen an, bei einem Minimum von 25,00 Euro und einem Maximum von 500,00 Euro.
2. Bei einer ungetreuen Erklärung besteht die anwendbare Strafe im Ausmaß von 50% der hinterzogenen Summe, bei einem Minimum von 25,00 Euro und einem Maximum von 500,00 Euro.
3. Bei unterlassener oder verspäteter Zahlung des Tarifs werden die Verzugszinsen zu dem um drei Prozentpunkte erhöhten gesetzlichen Zinssatz angelastet.
4. Bei unterbliebener oder unvollständiger oder ungetreuer Beantwortung der Fragebögen laut unten folgendem Art. 25 findet die Strafe von 100,00 Euro bis 500,00 Euro Anwendung.
5. Bei einer ungetreuen Erklärung bezüglich der Eigenkompostierung, kann die Ermäßigung in den folgenden drei Jahren nicht erneut beantragt werden. **(5)**
(5) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 76 vom 09.11.2021

Art. 25 - Feststellungen

1. Für die Kontrolle der in den Meldungen enthaltenen oder bei der von Amts wegen erfolgenden Feststellung eingeholten Daten kann der Dienstbetreiber dem Nutzer eine begründete Aufforderung zustellen, Schriftstücke und Dokumente vorzuweisen oder zu übermitteln, einschließlich der Lagepläne der Räumlichkeiten und der Freiflächen, und die Fragebögen bezüglich besonderer Daten und Nachrichten zu beantworten, die dann gebührend unterzeichnet binnen der Frist von 60 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zurückzuerstatten sind.
2. Bei mangelnder Zusammenarbeit seitens des Nutzers kann der Dienstbetreiber die Feststellung mit einfachen Vermutungskriterien (Art. 2727 und 2719 ZGB) – vorbehaltlich des Gegenbeweises -, oder den Zutritt zu den Flächen vornehmen (indem er dem Nutzer die Überprüfung ankündigt).
3. Für die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung obliegt den Betreibern von Diensten öffentlichen Interesses die Pflicht, auf Antrag des Betreibersubjekts die Daten bezüglich des einzelnen Nutzers unter Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz mitzuteilen. Die Gemeinde Leifers ernennt den Verantwortlichen und Beauftragten für die Verarbeitung der Daten und bestimmt Qualität, Menge der erforderlichen Informationen, Modalitäten und Sicherheitsmaßnahmen der Datenverarbeitung.
4. Die Gemeinde behält sich vor, zu Gerechtigkeitszwecken und für die Einbringung von Tariferträgen sowohl gegenüber Tarifhinterziehungs- und Tarifumgehungssituationen als auch mit Überprüfungen vorzugehen, die auf die richtige Ermittlung und kategoriemäßige Erfassung der Nutzer, der Verwendung der Flächen usw. ausgerichtet sind.

Art.26 - Einschlägige Rechtsquellen

1. Einschlägige Rechtsquellen sind die EU- und Staatsgrundsätze, die EU- und Staatsgesetzgebung, der Art. 52 des GvD vom 15. Dezember 1997, Nr 446, und dazu noch die Gesetzgebung der Autonomen Provinz Bozen (insbesondere das Dekret des Landeshauptmannes vom 8. Januar 2007, Nr. 5, zur Durchführung des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4)
(4)
(4) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr.78 vom 30.11.2015

Art.27 - Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Vorliegende Verordnung wird, sobald sie vollstreckbar ist, in gesetzlicher Weise veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2013. Aufgehoben sind all jene Verordnungsbestimmungen, die mit vorliegender

Verordnung im Widerspruch stehen, insbesondere jene, die in der Verordnung für die Anwendung des Tarifs für die Abfallbewirtschaftung enthalten sind, die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 77 vom 19.12.2007 in geltender Fassung genehmigt wurde und durch vorliegende Verordnung zur Gänze ersetzt wird.